Rekurs. Da sie in jenen Rechtshandlungen die Legitimation der Rekurrentin nicht bestritt, kann die Rekursbeklagte dieselbe auch hier nicht mehr beanstanden.

- 2. Die Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Beurteilung der Aberkennungsklage ist nicht bestritten und nicht bestreitbar. Es fragt sich also einzig, ob dem Urteil des Gerichtspräsidenten von Bevey die Rechtskraft deshalb abgehe, weil die Rekursbeklagte nicht in gesetzlicher Form vorgeladen und ihr das Urteil nicht in dieser Form zugestellt wurde.
- 3. Nach Bundesrecht sind aber Borladungen vor Gericht von Perssonen, die in einem andern Kanton als dem des betreffenden Gerichts wohnen, gemäß den gesetzlichen Formen ihres Wohnkantons zu erlassen und Urteile, die gegen solche Personen ohne Besobachtung dieser Formen ergehen, haben keinen Anspruch auf Rechtskraft und Vollzug in andern Kantonen (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 451, Erw. 2; XX, S. 293; XIX, S. 731).
- 4. Das Obergericht bes Rantons Luzern hat nun vorliegend erklärt, die Citation der Refursbeklagten und die Urteilsmitteilung an dieselbe seien nicht in einer nach luzernischem Rechte genügen= ben Form erfolgt. Diese Erklärung beruhr auf Auslegung bes kantonalen Gesetzestes und die ihr zu Grunde gelegten That= sachen sind aktengemäß. Sie entzieht sich also nach bekanntem Grundsatze ber Nachprüfung durch das Bundesgericht. Aus den Aften geht insbesondere hervor, daß den waadtlandischen Gerichten die Adresse der Rekursbeklagten, d. h. der damaligen Beklagten, bekannt war. Übrigens hatte die Rekurrentin, als Klägerin, jelbst von biefer Abreffe Kenntnis und es ware ihre Pflicht gewesen, dieselbe den Gerichten mitzuteilen. Endlich ist die Thatsache, daß sich die jetige Rekursbeflagte beim Prasidenten bes waadtlandischen Kantonsgerichtes über die Rostenrechnung ihrer Gegenpartei beschwerte, hier ohne rechtliche Bedeutung. Sie verwahrte nämlich dabei alle ihre Rechte und es wurde hievon Aft genommen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. - Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

13. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen Bachmann.

A. Am 1. Mai 1890 verehelichte sich Ernst Bachmann von Hinweil, Kantons Zürich, mit Josephine Niederist von Hard-Wülflingen, Kantons Zürich. Der erste eheliche Wohnsitz befand sich in Hard-Wülflingen. Von da verlegten die Sheleute Bach-mann ihren Wohnsitz nach Blaichach in Bayern. Im Jahre 1895 kehrte die Shefrau in die Schweiz zurück. Nachdem sie einem, auf den Untrag des Ehemannes am 6. September 1895 durch das Amtsgericht Jimmenstadt, erlassenen Kückehrsbesehl keine Folge geleistet hatte, erhob der Shemann die Shescheidungs-klage, worauf durch Urteil des Landgerichts Kempten vom 21. März 1896 die Shescheidung, wegen böslicher Verlassung von Seite der Shefrau ausgesprochen wurde.

B. Mit Eingabe vom 25. August 1896 ersuchte Dr. Weisflog in Altstätten-Zürich Namens des Shemannes Bachmann, unter Borlegung des angeführten Scheidungsurteiles und eines Rechts-traftzeugnisses, sowie unter Berufung auf die §§ 510 und 511 des zürch. Rechtspflege-Gesetes die Justizdirektion des Kantons Zürich um Anordnung der Eintragung dieses Urteils in die Eivilstandsregister von Hinweil und Wülsslingen und um Aus-stellung eines Zeugnisses, daß der Wiederverehelichung Bachmanns

nichts mehr im Wege stehe. Das Gesuch wurde mit ber Bearundung abgewiesen, daß nach Art. 43 bes Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe, wie er durch den Bundesrat ausgelegt werbe, Ehen von Schweizern nur in ber Schweiz und nicht durch ausländische Gerichte geschieden werden können. Gegen die abweisende Verfügung der Justizdirektion von Zürich hat Dr. Weisflog Namens des Bachmann, soweit es die Anmerkung bes Scheidungsurteils in den Civilstandsreatstern betrifft, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Im Gingange des Refurses wird bemerkt, daß derselbe auf Art. 189. Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes= rechtspflege geftütt werde. Zur Begründung wird angebracht: Die angefochtene Verfügung widerspreche dem Art. 43 des schweizerischen Civilstands= und Chegesetzes. In Art. 43, Abs. 2 sei nur gefagt, die Rlage "tann" beim Abgang eines Wohnsites in der Schweiz am letzten Wohnort oder dem Heimatort angebracht werden, nicht aber sie "muß" angebracht werden ober sie "ist" anzubringen. Mit bem "kann" wolle ausgedrückt werden, daß schweizerische Sheleute, welche im Auslande wohnen, sich diefer Gerichtsstände bedienen konnen, wenn die ausländischen Gerichte ihre Chescheidungsklagen nicht an die Hand nehmen wollen oder wenn die betreffenden Ebeleute es vorziehen, in der Schweiz zu klagen. Für diesen Sinn spreche die Entstehungs= geschichte des Art. 43. Die Folge der Fixierung eines exclusiven Gerichtsstandes für solche Chescheidungsklagen ware, daß schwei= zerische Cheleute im Auslande in dieser Beziehung schlechter ge= stellt waren, als die Auslander in der Schweiz. Ubrigens sei schon die Rompetenz des Bundes zur Aufstellung eines aus= schlieklichen Gerichtsstandes für die in der Schweiz domizilierten Cheleute nicht außer Zweifel, weil es sich um eine prozestrechtliche Frage handle, deren Regelung den Kantonen zustehe; noch weniger fei die Kompetenz vorhanden, für die im Ausland domi= zilierten Shegatten einen solchen dauernden Gerichtsstand in der Schweiz zu bezeichnen. Ueber die andere Frage sodann, ob Scheidungsurteile ausländischer Gerichte in der Schweiz anerkannt werden muffen, ichweige das Bundesgesetz vollständig. Aus diesem Stillschweigen durfe nicht ber Schluß gezogen werden, daß schweis

zerische Ehegatten im Auslande ihre Klage nicht beim dortigen Richter andringen dürfen. Sondern man habe die Regelung dieser Frage, weil sie prozestrechtlicher Natur sei, den Kantonen übersassen wollen. Es werde zugegeben, daß die kantonalrechtliche Regelung der Frage unter Umständen Schwierigkeiten im Gefolge haben könnte. Das sei aber kein Grund, den Art. 43 in der angesochtenen Weise zu interpretieren. Zum Schlusse wird die Absandlung von Prof. v. Salis über die streitige Bestimmung (in der Zeitschrift sür schweiz. Recht, N. F., Bd. VIII, S. 45—64) als integrierender Bestandteil des Rekurses erklärt.

C. Die Justig= und Polizeidirektion des Kantons Zürich hat auf diesen Rekurs Folgendes erwidert: Nach § 14 des gurcheri= ichen Gesetzes über die Geschäftsordnung des Regierungsrates stehe bem Bachmann gegen die abweisende Verfügung der Juftigbirektion ber Rekurs an den Regierungsrat offen, und es batte beshalb zunächst dieses Rechtsmittel ergriffen werden follen. Sie verlange jedoch nicht Abweifung des Rekurses aus biesem Grunde. weil voraussichtlich der Regierungsrat ihre Stellungnahme fanktionieren würde und ihr zudem an einem materiellen Entscheibe mehr gelegen sei. Die Juftizdirektion habe Frau Bachmann zur Aufterung in Sachen veranlagt und es habe dieselbe zu Protokoll erklart, daß sie gegen die Scheidung protestiere und Abweisung der Begehren bes Dr. Weisflog verlange. Die Juftigbirektion ihrerseits muffe an ihrer Verfügung festhalten. Was dieselbe mit dem Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse zu thun habe, vermöge sie nicht einzusehen. Sie verweise auf die Begründung ber Verfügung. Insbesondere hebe fie die dort citierte Stelle: Bundesblatt 1894, II, pag. 15, auch hier speziell hervor. Bei so entschiedener Stellungnahme des Bundesrates stehe es ihr nicht zu, zu prufen, ob diese Austegung bes eidgenössischen Civilftands= gesetzes richtig sei, sie habe dieselbe einfach anzuwenden. Würde sie davon abweichen, so würde sie sich der Gefahr aussetzen, daß bie Verfügung beim Weiterzug als ber Bunbespraxis entgegen= laufend aufgehoben würde. Sie würde aber durch entsprechenden Bescheib auch Zustände schaffen, die nach verschiedenen Seiten. speziell in heimatrechtlicher Beziehung, Schwierigkeiten bieten wurden. Was das zürcherische Recht anbelange, so anerkenne

67

§ 510 des Rechtspslegegesetzes allerdings unter gewissen Vorausssetzungen ausländische Scheidungsurteile betreffend zürcherische Kantonsbürger. In Anbetracht des oben Gesagten habe sie jedoch von einer Prüsung im Sinne dieser Bestimmung Umgang genommen und es auch nicht für nötig gesunden, den Fall den zürcherischen Gerichten zur Entscheidung vorzulegen, und zwar um so weniger, als in den Erwägungen eines Beschlusses der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes (abgedruckt in den handelsrechtsichen Entscheidungen 1895, Band XIV, S. 165) solgendes gesagt sei:

"Erheblich ist vielmehr der Umstand, daß von Seite der höchsten schweizerischen Administrativbehörde in Auslegung des Art. 43 des citierten Bundesgesetzes ausgesprochen wurde, es sei kein ausländisches Gericht kompetent, Ehescheidungsklagen zwischen Schweizerbürgern zu beurteilen (Entscheidung des Schweiz. Bunz desrates, B.-B. 1888, II, 774). Dieser Rechtssatz steht nicht in Widerspruch mit dem geltenden Bundesrechte und wurde auch vom Bundesgerichte als bei Scheidungsprozessen anwendbar erklärt (Entscheidung i. S. Eheleute Schönlen vom 17. Mai 1889, Band XV, Nr. 21)." Soeben gehe noch der zürcherischen Rezgierung eine Zuschrift des eidgenössischen Justizdepartementes vom 10. Dezember 1896 zu, welche solgenden Passus enthalte:

"Wenn es sich dagegen um ausländische Scheidungsurteile über schweizerische Angehörige handelt, so ist deren Anerkennung seitens der schweizerischen Behörden nach dem Gesetze unmöglich. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführungen in den Geschäftsberichten unseres Departementes pro 1887, 1891 und 1893."

Demgemäß beantragt die Justizdirektion Abweisung des Reskurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es frägt sich vor allem aus, ob das Bundesgericht zur Beurteilung des Refurses kompetent sei. Darüber ist zu bemerken: Die angesochtene Verfügung der Justiz= und Polizeidirektion des Kantons Zürich geht dahin, es werde die Eintragung des von Bachmann vorgelegten ausländischen Scheidungsurteiles in die Civil-standsregister von Hinweil und Wülslingen verweigert. Gegen den

meiten Teil ber Verfügung, wodurch die Ausstellung eines Zeug= niffes behufs Wiederverehelichung abgelehnt wurde, hat Bachmann nicht rekurriert. Der Rekurrent will die Kompetenz des Bundes= gerichtes aus Urt. 189, Abs. 3 des Gesetzes über die Organi= fation ber Bundesrechtspflege vom 22. Marz 1893 herleiten, monach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes alle aus Bundesgesetzen sich ergebenden Gerichtsftandsfragen vorbehalten find. Die guftig= und Polizeidirektion bes Kantons Zürich hat biefes Citat irrtümlich auf Art. 180, Ziffer 3 bes angeführten Bundesgesetzes bezogen und sich deshalb über die Kompetenzfrage nicht in zutreffender Weise geaußert. Um eine Gerichtsstandsfrage handelt es fich nun aber im vorliegenden Falle nicht. Aus der Begründung ber angesochtenen Verfügung ergiebt es sich, daß die gurcherische Juftiz= und Polizeidirektion dieselbe in der Gigenfchaft als Aufsichtsbehörde über die Civilftandsregifterführung getroffen hat. Der Gegenstand berselben bildet die Frage, ob eine anbegehrte Eintragung oder Vormerkung in den Civilstandsregistern vorzunehmen sei. Hierüber haben aber die Aufsichtsbehörden im Civilstands= wesen zu entscheiden. Will sich ein Beteiligter bei den Verfügun= gen ober Entscheidungen der kantonalen Behörden nicht beruhigen. so kann er an den Bundesrat rekurrieren. Nach Art. 189, Abs. 2 bes Bundesgesehes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 find vom Bundesrat oder der Bundesver= sammlung zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund ber Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder das Organisationsgesetz abweichende Bestimmungen enthalten. In Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Che wird dem Bundesrat die Oberaufsicht über die Vollziehung dieses Gesetzes zugewiesen und diese umfaßt auch die Beurteilung von Beschwerden in Einzelfällen gegen Ver= fügungen und Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden in Civilstandsfachen (cfr. die eingehende Motivierung des Bundes= rates im Entscheibe vom 19. Mai 1890 i. S. Corragioni d'Orelli, B.=B. 1891, II, 557). So weit aber die Kompetenz des Bundes= rates reicht, ist für eine Kompetenz bes Bundesgerichtes kein Raum vorhanden. Es ist zwar richtig, daß die Verfügung der

69

zürcherischen Justizdirektion auf Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe gestützt wird, also auf diejenige Vorschrift, welche den Gerichtsstand in Chescheidungssachen festsetzt. Daburch scheint die Behauptung, daß eine Gerichtsftandsfrage porliege, eine gewisse Berechtigung zu erhalten. Mangebend für die Natur des Anstandes und die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist jedoch vorliegend der Gegenstand des gestellten Begehrens und ber getroffenen Verfügung, nicht die Motivierung der lettern. Es finden sich allerdings in der Organisation der Bundesrechts= pflege Källe, bei welchen sich die Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht u. a. nach dem Umstande bestimmt, ob die Entscheidung auf eidgenösstisches oder kantonales Recht gestüßt werbe. Hier kann also bas Motiv der Entscheidung für die Kompetenz von Bedeutung sein. Dieser Gesichtspunkt ift aber kein allgemein durchgreifender und für die Kompetenzausscheidung zwi= schen Bundesrat und Bundesgericht nicht zutreffend. Daß bier keine Gerichtsftandsfrage im Sinne von Art. 189, Al. 3 D.=G. porliegt, wie der Rekurrent annimmt, ergibt sich überdies auch aus der Art der rechtlichen Wirkungen, welche die in Frage stehende Verfügung hat. Wird dieselbe bestätigt oder aufgehoben, fo folgt baraus nicht ber Wegfall ober bie Begründung eines bestimmten Gerichtsstandes, sondern einzig und allein die Aulässigkeit ober Unzulässigkeit einer Vormerfung im Civilstands= register. Eine solche Vormerkung hat nun aber nicht die Wir= fung, daß sie die betreffenden Rechtsverhältnisse in unabander= licher Weise feststellt. Ebenso wenig hat ihre Ablehnung die Bebeutung, daß nunmehr die betreffenden juristischen Thatsachen ihre Eristenz oder diesenige rechtliche Bedeutung, welche ste vorher hatten, verlieren würden. Die Beteiligten entbehren einfach der= jenigen rechtlichen Sulfe, welche die Civilstandsregistereintragungen, Auszüge, 2c., ihrem Zwecke nach zu leiften berufen find. Nichts hindert sie aber, die Fragen, welche von den Civilstands: behörden nur mit Bezug auf die Civilstandsregifter einer vorläufigen Brufung und Würdigung unterstellt worden sind, vor den Gerichten zum befinitiven Austrag zu bringen. Will g. B. der Rekurrent Bachmann sich bei dem ablehnenden Entscheide der Civilstandsbehörden nicht beruhigen, so kann er die Frage, ob bas

ihn betreffende Scheidungsurteil des Landgerichts Kempten in der Schweiz anzuerkennen sei, immer noch selbständig oder bei Anlaß eines Versuches der Wiederverehelichung im Einspruchsprozes vor den Gerichten zur Beurteilung bringen.

2. Wollte man entgegen den vorstehenden Erwägungen annehmen, daß von der Justigdirektion des Kantons Zürich eine Gerichtsstandsfrage entschieden worden sei, so wurde dennoch nicht ber staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht gegeben sein. Sätte die Juftizdirektion ihre Verfügung in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Civilftandsbeamten getroffen, fo konnte barin eine Kompetenzüberschreitung liegen, da dieser Aufsichts= behörbe offenbar eine Entscheidung über Gerichtsstandsfragen nicht zukommt. Aber felbst gegen eine folche Berfügung, welche in bas Gebiet der richterlichen Behörden und des Bundesgerichtes übergreifen wurde, mußte die Remedur der Aufsichtsbehörden bei ben obern Instanzen der gleichen Kategorie gesucht werden, also beim Regierungsrat und Bundesrat und nicht beim Bundesgericht. Im vorliegenden Kalle ist diese Lösung um so naheliegender, als die Justizdirektion bes Kantons Zürich nichts weiter gethan hat, als die Weisungen des Bundesrates zu vollziehen. Läge ein Über= griff vor, so würde berselbe bem Bundesrate zur Last fallen, gegen bessen Verfügungen ein Rekurs an bas Bundesgericht nicht gegeben ift. In diefer Beziehung konnte nur ein Kompetenz= konflikt die Lösung bringen. Zur Erhebung eines solchen liegen aber zur Zeit für bas Bundesgericht keine genügenden Grunde vor. Auch von biesem Standpunkte aus kann beshalb auf ben Refurs nicht eingetreten werben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf den Refurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.